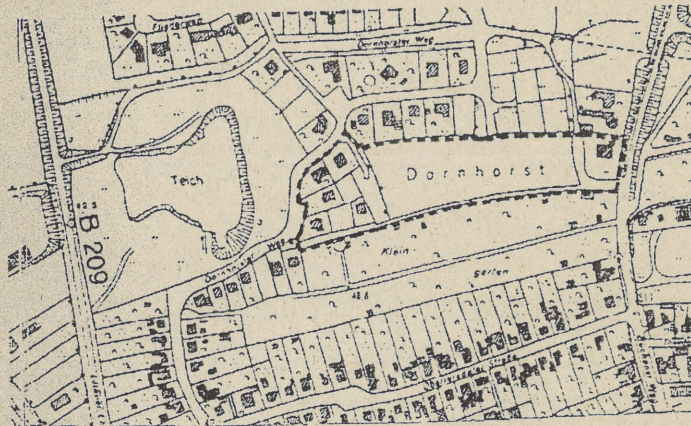


1034/6

Ämliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 61 für den Bereich „Büchener Weg/Dornhorst“ der Stadt Lauenburg/Elbe



Für den in der Sitzung der Stadtvertretung am 29. 9. 1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 61 „Büchener Weg/Dornhorst“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Verfügung vom 4. 2. 2000 – AZ.: 6/609-0836.61 bestätigt, dass die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben und die Hinweise berücksichtigt wurden. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 8, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Sprechstunden – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 17. Februar 2000

Stadt Lauenburg/Elbe
gez. Albrecht, Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 25.02.2000

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Im Auftrage

